

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 11/194

BMJ-Z10.213/0003-I 7/2011

BG, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Reichshaftpflichtgesetz und das Rohrleitungsgesetz, geändert werden

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu § 35 Abs 1 Z 1 Gaswirtschaftsgesetz:

Die vorgeschlagene Fassung normiert: „1. In § 35 Abs. 1 Z 1 werden der Betrag von „1 600 000 Euro“ durch den Betrag von „1 920 000 Euro“ und der Betrag von „100 000 Euro“ durch den Betrag von „120 000 Euro“ ersetzt.“.

Es empfiehlt sich, die bisherige Schreibweise bezüglich der Währung im Gesetzestext beizubehalten, also: „1. In § 35 Abs. 1 Z 1 werden der Betrag von „1 600 000 €“ durch den Betrag von „1 920 000 €“ und der Betrag von „100 000 €“ durch den Betrag von „120 000 €“ ersetzt.“.

Soweit die Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht wünschenswerten Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 2. November 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident